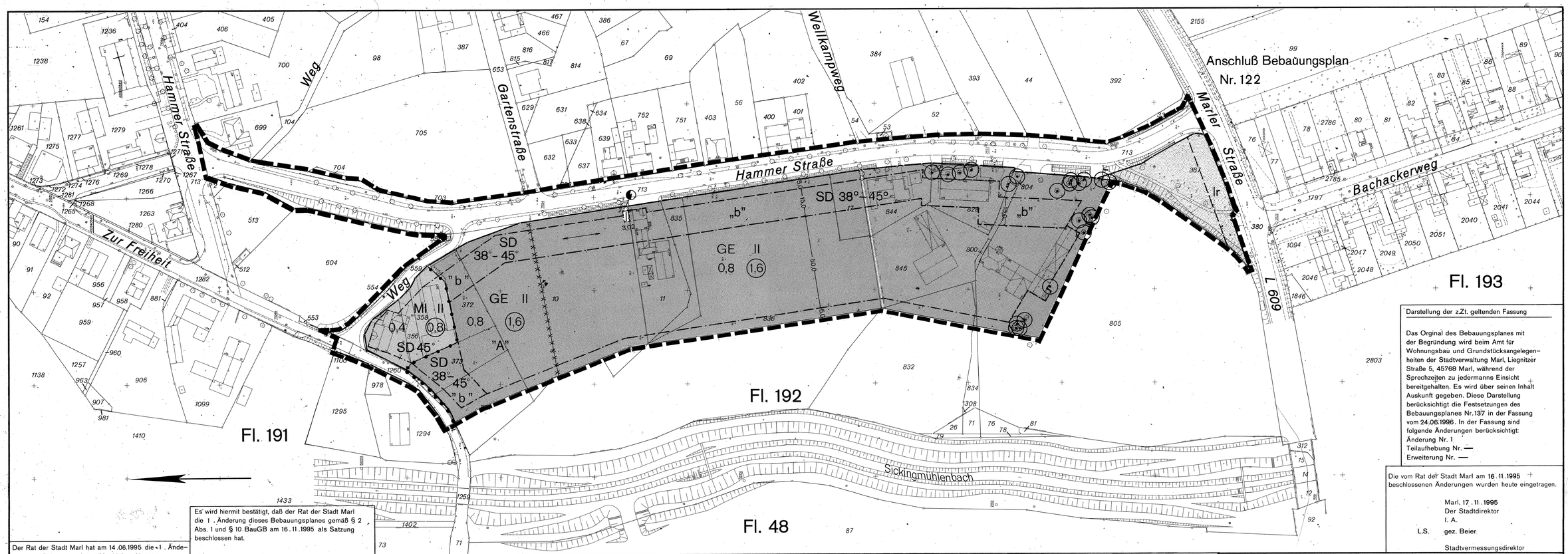


Darstellung der z.Zt. geltenden Fassung

Das Orginal des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Amt für Wohnungsbau und Grundstücksangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 137 in der Fassung vom 24.06.1996. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

Die vom Rat der Stadt Marl am 16.11.1995 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 17.11.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 14.06.1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.137 beschlossen.
Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 03.07.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 1. Änderung dieses Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 03.07.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.1995 bis 11.08.1995 offengelegen.

Marl, 14.08.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 16.11.1995 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 17.11.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25.04.1996 Az.: 35.2.1-5206/Ma 10/96 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, 25.04.1996
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaudirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.05.1996, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 5 vom 24.06.1996, ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 Bau GB hingewiesen worden. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 Bau GB rechtsverbindlich geworden.

Marl, 25.06.1996
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO sind in den mit „b" gekennzeichneten überbaubaren Flächen nur Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie die Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig.

2. Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG

Die im Plan festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Baudurchführung besonders zu schützen und danach gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG dauernd zu erhalten. Die festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

3. Im GE-Gebiet sind folgende Betriebe der Abstandsklasse VIII des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982, S. 1376) zulässig:

lfd. Nr.	Abstandsklasse VIII
158	Anlagen zum Bootsbau
159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen

lfd. Nr.	Abstandsklasse VIII
165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
166	Anlagen der Farbwarenindustrie
167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169	Tischlereien und Schreinereien
170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171	Tapetenfabriken
172	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175	Spinnereien und Webereien
176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179	Bauhöfe
180	Autolackierereien
181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Andere Gewerbebetriebe sind zulässig, sofern deren Immissionen die der vorgenannten Betriebe nicht überschreiten.

4. In dem mit "A" gekennzeichneten Gebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO).

Stadt Marl

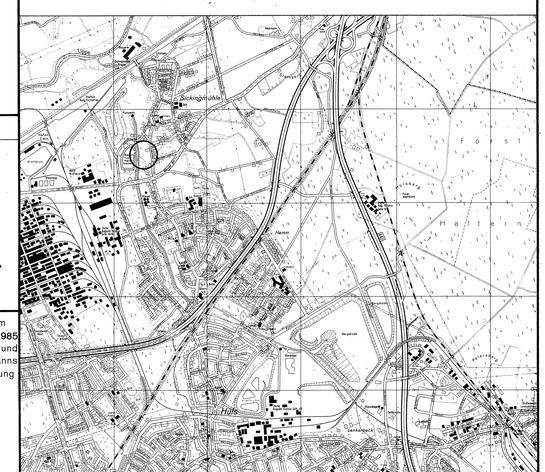
Endstand: rechtsverbindlich seit 31.05.1985
Das Original dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 137

Gemarkung Marl Flur 192

Maßstab 1 : 1000

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833).



Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully
- weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9 (5) BBauG
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Marl
- 0,8 Grundflächenzahl
- (1,6) Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- „b" siehe Textf. Nr. 1
- Baum (siehe Textf. Nr. 2)
- Verbot von Zugängen, Ein- und Ausfahrten
- "A" siehe Textf. Nr. 4

Äußere Gestaltung nachrichtlich
- SD Satteldach
- 38°–45° Dachneigung, min. 38°–max. 45°
- Hauptfirstrichtung
- 45° Dachneigung

Die Planunterlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.
Marl, den 29.06.1984
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, den 29.06.1984
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 22.06.1984 beschlossen, daß für einen Planbereich an der Hammer Straße zwischen Marler Straße und der Straße Hüppelswick ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 29.06.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 (5) BBauG bei der Aufstellung des Planes befeiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a (1) BBauG wurde durchgeführt.
Marl, den 29.06.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 20.07.1984 bis 20.08.1984 offengelegen.
Marl, den 23.08.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 BBauG am 22.11.1984 als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 30.01.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 06.05.1985 AZ 35.2.1-5206/Ma-18/85 genehmigt.
Münster, den 06.05.1985
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

~~Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 in Verbindung~~ mit § 77 BauONW mit Verfügung AZ (60) 637 230 - Ma. genehmigt.
Recklinghausen, den
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
– Obere Bauaufsichtsbehörde –
I. A.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.05.1985, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 31.05.1985 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 03.06.1985
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor